



Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie
an der Universität Bayreuth
Vom 15. August 2008
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 20. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 6 Auslandsstudium
- § 7 Lehrforschung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 12 Zulassung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 16 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 17 Organisation der Prüfung
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen und Forschungsberichte
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Leistungspunktesystem
- § 22 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 23 Prüfungsnoten
- § 24 Prüfungsgesamtnote
- § 25 Bestehen der Prüfung
- § 26 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 27 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Ungültigkeit der Prüfung
- § 32 Verleihung des Mastergrades

§ 33 Studienberatung

§ 34 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Leistungsnachweise und Leistungspunkte

Anhang 2: Eignungsprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Kultur- und Sozialanthropologie wird festgestellt, ob der Bewerber die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Bewerber die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des im Bachelorstudiengang Ethnologie erworbenen Grundlagenwissens. ²Der Studiengang fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt die Studierenden an ausgewählte Themen und zu wissenschaftlicher Kompetenz. ³Am Ende des Studiums sollen sie in der Lage sein, Forschungsergebnisse selbständig zu erarbeiten und zu präsentieren und die wissenschaftlichen Beiträge anderer Wissenschaftler kritisch zu beurteilen. ⁴Das Studium bildet die Voraussetzung für weiterführende Studien (Aufbaustudium, Promotion) im Bereich der Ethnologie / Kultur- und Sozialanthropologie. ⁵Neben der Qualifikation für Tätigkeiten in der Wissenschaft sollen die Absolventen auch in die Lage versetzt werden, durch die vermittelten wissenschaftlichen Fachkenntnisse aus dem Bereich der Ethnologie / Kultur- und Sozialanthropologie sowie durch die fundierte Methodenausbildung, die vor allem in einem anspruchsvollen „Projektstudium“ vermittelt wird, auch in praktischen Arbeitszusammenhängen Fragen und Probleme erfolgreich erkennen und zu deren Lösung beitragen zu können.

§ 3

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

- (2) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn neben den Prüfungsleistungen auch alle Leistungspunkte, die dem erfolgreichen Besuch aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in den Modulbereichen J bis L entsprechen, erworben wurden.
- (3) Die vorgeschriebene Lehrforschung (siehe § 7) ist in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 46 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.
- (5) ¹Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn zum Sommersemester ist eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. ³Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

¹Das Studium des Masterstudiengangs Kultur- und Sozialanthropologie ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen (Modulen):

J Ethnologie allgemein

J1 Theorien, Fachgeschichte

J2 Teilbereiche der Kultur- und Sozialanthropologie

J3 Ethnologisches Kolloquium

K Projektstudium

K1 Methodische Vorbereitung des Forschungspraktikums

K2 Thematische Vorbereitung des Forschungspraktikums

K3 Ethnologische Lehrforschung /Forschungsprojekt

K4 Aufarbeiten der Forschungsergebnisse

K5 Theoretische Diskussion des Forschungsthemas

L Ergänzungsbereich

L1 Wahlfrei

L2 Sprache

²Vier SWS aus dem Modul L1 können für das Nachholen fehlender in den Zulassungsvoraussetzungen vorgeschriebener Grundkenntnisse verwendet werden, die bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres erbracht werden sollen.

³Im Falle des Moduls L2 ist eine außereuropäische Sprache oder europäische Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch) außer Englisch möglich. ⁴Sprachkurse, die eine sinnvolle Aus- beziehungsweise Weiterbildung bieten, haben einen Umfang von 16 Stunden.

§ 5

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Seminare, sowie die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeitung einer Lehrforschung.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) ¹In Seminaren wird anhand ausgewählter Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten vertieft durch die Vermittlung methodischer Kenntnisse und die Einübung wichtiger Arbeitstechniken geleistet. ²Bedingung für die Anrechnung als Studienleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung je nach Veranstaltung in Form eines vom jeweiligen Dozenten festgelegten Leistungsnachweises.
- (4) Lehrforschungen vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung (Vorbereitung, Konzeption, Durchführung und Auswertung) und Übung der Studierenden Kenntnisse in zentralen Themenaspekten der Kultur- und Sozialanthropologie.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium erforderlich. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 6

Auslandsstudium

¹Das Studium kann frühestens ab dem zweiten Semester für die Dauer von einem Semester an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. ²Da über die Anerkennung von Auslandssemestern der Prüfungsausschuss (§ 8) zu entscheiden hat, muss vor Antritt des

Auslandsstudiums an einer Beratung teilgenommen werden. ³Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Masterstudiengangs Kultur- und Sozialanthropologie.

§ 7 Lehrforschung

¹In den vorlesungsfreien Zeiten ist die einmalige Teilnahme an einer in der Regel sechswöchigen Lehrforschung unter Leitung eines Dozenten obligatorisch. ²Sie findet in der Regel im außereuropäischen Raum statt. ³Ersatzweise ist die Durchführung einer selbstorganisierten Lehrforschung möglich, die von einem Dozenten oder einer Dozentin des Faches betreut wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Mitglieder des Prüfungsausschusses können alle nach dem bayrischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HschPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte des Faches Ethnologie werden. ⁴Der Prüfungsausschuss und die Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten, nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. ¹ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang „Ethnologie“ oder im Bachelorstudiengang „Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas“ der Universität Bayreuth mit mindestens der Abschlussnote „gut“ im Kernfach oder eine gleichwertige Qualifikation gemäß Abs. 2. ²Für Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit der Prüfungsnote „befriedigend“ ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studienspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) Als gleichwertige Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 1. ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Magisterstudiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem ethnologischen oder einem der Ethnologie verwandten Studiengang mit in Art und Inhalt gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen und mindestens der Abschlussnote „gut“;
 2. ein erfolgreich absolviertes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit mindestens der Abschlussnote „gut“.

3. ein sonstiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens der Abschlussnote „gut“, wenn dieser Prüfungsleistungen umfasst, die den Prüfungsleistungen in dem Bachelorstudiengang Ethnologie an der Universität Bayreuth gleichwertig ist.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums nach Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ²Die Zulassung für Kandidaten, die nicht über allgemeine ethnologische Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse oder Kenntnisse in afrikanischen Sprachen verfügen, kann mit der Auflage verbunden sein, diese bis zu einem Umfang von bis zu zwölf SWS nachzuholen. ³Die fehlenden Grundkenntnisse müssen innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht werden. ⁴Bis zu vier SWS können im Rahmen des Moduls L1 erbracht werden.
 - (4) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Kultur- und Sozialanthropologie setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. ²Darüber hinaus sind fundierte Französischkenntnisse dringend zu empfehlen.
 - (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen mindestens 150 ECTS-Punkte umfassen, und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note „gut“ entsprechen. ³Das Bachelorzeugnis mit dem Nachweis der Gesamtnote „gut“ ist innerhalb eines Jahres nachzureichen, damit der Bewerber endgültig immatrikuliert werden kann.

§ 12

Zulassung zur Prüfung, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 13, 15 und 22 sind,

soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese fachlich nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Kultur- und Sozialanthropologie im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 14

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel im dritten oder vierten Semester abgehalten. ²Der Prüfungszeitraum, die Prüfungsräume und die Prüfer werden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Der Prüfungskandidat meldet sich beim Prüfungsamt spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn für die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zusammen: einer einstündigen mündlichen Abschlussprüfung in Ethnologie, den schriftlichen Hausarbeiten bzw. dem Forschungsbericht, Klausuren, mündliche Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, auf die Inhalte der Veranstaltungen der Modulbereiche J und K.

- (3) ¹Die Modulnoten ergeben sich aus dem Durchschnitt der in den betreffenden Modulen abgelegten gesamtnotenrelevanten Teilprüfungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent des Seminars zugleich der Prüfer.
- (4) ¹Die Masterarbeit behandelt ein Thema aus dem Schwerpunkt des Studienganges und orientiert sich an ethnologischen Fragestellungen. ²Die Begutachtung wird, sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, von zwei prüfungsberechtigten Dozenten übernommen.

§ 17

Organisation der Prüfung

- (1) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang den Abgabetermin für die schriftliche Hausarbeit und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Abschlussprüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er teilt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bis zum Ende des fünften Semesters vollständig abzulegen.
- (4) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (5) ¹Mit der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach Anhang 1 soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 1 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. ²Sofern sich nicht aus der Prüfungs- und Studienordnung eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (6) ¹Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Legt der Bewerber eine Prüfungsleistung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gilt die nicht abgelegte Teilprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (7) ¹Ist der Bewerber durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungsleistungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 18

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) ¹Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers mit einer Dauer von höchstens 60 Minuten durchgeführt. ²Auf Wunsch des Bewerbers und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer kann die mündliche Abschlussprüfung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. ³Der Beisitzer fertigt über die mündliche Abschlussprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, den Namen des Prüfer und des Beisitzers, des Bewerbers sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 23 festgesetzt.
- (2) ¹Bei der mündlichen Abschlussprüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Bewerbers werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (3) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 19

Schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen und Forschungsbericht

- (1) ¹Hausarbeiten werden in den Modulen J1, J2, K2 und K5 verfasst; in K1 kann eine Hausarbeit oder eine Klausur verlangt werden. ²In den Modulen J2 und K2 ist eine kleine Hausarbeit (im Umfang von etwa zehn Seiten) zu verfassen, alternativ kann sich der zuständige Dozent auch für eine mündliche Prüfung (ca. 20 bis 30 Minuten) zum Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung entscheiden. ³Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit dem zuständigen Dozenten bestimmt. ⁴Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt in der

vorlesungsfreien Zeit. ⁶Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten, ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ⁷Der Forschungsbericht wird im Anschluss an die Veranstaltung K4 erstellt und dient dazu, die Ergebnisse der Lehrforschung systematisch schriftlich aufzuarbeiten ⁸Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. ⁹In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ¹⁰Weist der Bewerber durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ¹¹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 23 fest. ²Das korrigierte Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 20 **Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit soll der Bewerber zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters oder während des vierten Semesters abgefasst. ²Der Bewerber kann jeden Prüfer des Hauptfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹Die Meldung zur Masterarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt in der Regel in der Vorlesungszeit des dritten Semesters. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Bewerberwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³Dieser stellt in Absprache mit dem Bewerber bis zum Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters ein Thema. ⁴Der Prüfer macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ³Es kann sich bei der Masterarbeit nicht um die Vertiefung oder Erweiterung gesamtnotenrelevanter Hausarbeiten, wohl aber um die Vertiefung oder Erweiterung des Inhaltes der Lehrforschung oder anderer Seminare handeln. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des

Bewerbers der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁵Weist der Bewerber durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert sowie in einer geeigneten elektronischen Form einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Umfang soll in der Regel 120 000 Zeichen (ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Abs. 6) – ca. 60 Seiten - nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Bewerber hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 9. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 23 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Auf Antrag eines Prüfers kann in Streitfällen der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die

Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Bewerber dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 21

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus Anhang 1. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die in Anhang 1 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus Anhang 1 eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 22

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein

ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 23 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (3) ¹Die Modulbereichsnoten ergeben sich aus dem Durchschnitt der in den betreffenden Modulbereichen abgelegten Teilprüfungen. ²Bei der Bildung der Modulbereichsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Besteht eine Modulbereichsprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulbereichsnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulbereichsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 24 Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen im folgenden Verhältnis gewichtet:

Masterarbeit :	40 Prozent
Mündliche Abschlussprüfung:	10 Prozent
Note Modulbereich J	15 Prozent
Note Modulbereich K	35 Prozent

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerber bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) ¹Die Leistungspunkte für besuchte Lehrveranstaltungen gemäß Anhang 1 werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. ²Soweit Noten vergeben werden, werden sie gesondert im Diploma Supplement zum Zeugnis festgehalten.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 25

Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des fünften Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Teilprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 8 Abs. 5.

§ 26

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Ein Nachholtermin wird zu Beginn der Vorlesungszeit im folgenden Semester eingerichtet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 27

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Bewerber die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Bewerbers oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 30

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Bewerber zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 14 einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Bewerber, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 31

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Verleihung des Mastergrades

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnote, alle Prüfungsleistungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen und die Leistungspunkte, Thema und Durchführungsstandort der Lehrforschung, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Prüfungsleistungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,

- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Leistungsnachweise und Leistungspunkte

ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte pro Modulbereich für die Teilnahme und Prüfungsleistungen angegeben.

Modulbereiche	SWS	Teilnahme (LP)	Prüfungsleistungen (LP)
Modulbereich J	14	17	4
Modulbereich K	10	23	16
Modulbereich L	22	22	8
Masterarbeit	–	–	20
Abschlussprüfung	–	–	10
Gesamt	46	62	58

Modulbereich	Modul / Titel der Veranstaltung	Form	SWS	LP
J	Ethnologie allgemein		(14)	(21)
	<i>J1 Theorien, Fachgeschichte</i>	Seminar <i>in einer der zwei Veranstaltungen muss eine Hausarbeit geschrieben werden</i>	4 2 x 2	8 2 x 3 akt. Teiln. 1 x 2 Hausarbeit
	<i>J2 Teilbereiche der Kultur- und Sozialanthropologie</i>	Seminar <i>in einer der drei Veranstaltungen muss eine Hausarbeit geschrieben werden</i>	6 3 x 2	11 3 x 3 akt. Teiln. 1 x 2 Hausarbeit
	<i>J3 Ethnologisches Kolloquium</i>	Seminar	4 2 x 2	2 2 x 1 Teiln.
K	Projektstudium		(10)	(39)

	<i>K1 Methodische Vorbereitung des Forschungspraktikums</i>	Seminar	2 1 x 2	5 1 x 3 <i>akt. Teiln.</i> 1 x 2 <i>Klausur/ Hausarbeit</i>
	<i>K2 Thematische Vorbereitung des Forschungspraktikums</i>	Hauptseminar <i>(in Ausnahmefällen alternativ auch im Mentorat möglich)</i>	4 2 x 2	10 2 x 3 <i>akt. Teiln.</i> 2 x 2 <i>Hausarbeit</i>
	<i>K3 Ethnologische Lehrforschung / Forschungsprojekt</i>	6 Wochen		8
	<i>K4 Aufarbeiten der Forschungsergebnisse</i>	Hauptseminar	2 1 x 2	8 1 x 3 <i>akt. Teiln.</i> 1 x 5 <i>Forschungsbericht (25-40 Seiten)</i>
	<i>K5 Theoretische Diskussion des Forschungsthemas</i>	Hauptseminar	2 1 x 2	8 1 x 3 <i>akt. Teiln.</i> 1 x 5 <i>Hausarbeit</i>
L¹⁾	Ergänzungsbereich		(22)	(30)
	<i>L1 Wahlfrei²⁾</i> Afrikanistik (African Language Studies), Islamwissenschaft, Philosophie, Germanistik (Literatur im kulturellen Kontext), Soziologie (Methoden), Soziologie, Anglistik (Intercultural Anglophone Studies), Geographische Entwicklungsforschung, Romanistik, Arabistik, Geschichte Afrikas, Recht in Afrika	Seminar <i>Akt. Teilnahme an drei Seminaren</i>	6 3 x 2	6 3 x 2 <i>akt. Teiln.</i>

	<i>L2 Sprache</i>	<i>Studienbegleitend oder in Blöcken (Auslands- aufenthalt)</i>	16 (4 x 4)	24 4 x 4 <i>akt. Teiln.</i> 4 x 2 <i>Klausur</i>
--	-------------------	-------------------------------------------------------------------------	----------------------	-------------------------------------------------------------------------

¹⁾ Klausuren im Ergänzungsbereich L sind nicht gesamtnotenrelevant

²⁾ Wahlpflichtmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

Anhang 2: Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignung eines Bewerbers für den Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie gemäß §11 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird vom Prüfungsausschuss nach folgenden Kriterien festgestellt:

1. Gute Fachkenntnisse in Kultur- und Sozialanthropologie
2. Befähigung zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit

²Die Eignungsprüfung wird im Sommersemester für das folgende Wintersemester bzw. im Wintersemester für das folgende Sommersemester durchgeführt. ³Die Anträge zur Eignungsprüfung sind im entsprechenden Semester bis zum 15. Juli bzw. bis zum 15. Januar beim Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 11 Abs. 1 Satz 2). ²Bewerber, deren Prüfungsverfahren zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht endgültig durchgeführt ist, können ausnahmsweise unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass sie das Zeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
2. die Abschlussarbeit,
3. ein Motivationsschreiben.
4. Ggf. eine Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 22 dieser Satzung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und nimmt die fachliche Eignungsprüfung vor. ²Die Prüfung wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁴Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der Eignungsprüfung verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt. ⁶Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfer feststellt, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Kultur- und Sozialanthropologie entsprechen. ⁷Der Prüfungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. ⁸Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁹Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹⁰Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ¹Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

- (4) Bewerber, deren Zeugnis zu Beginn des Eignungsverfahrens noch nicht vorliegt und die das Eignungsverfahren nicht bestehen, können bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorläufig zugelassen werden. Bei Nachweis des Abschlusses mit der Gesamtnote „gut“ innerhalb eines Jahres werden sie endgültig zugelassen.
- (5) ¹Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (6) ¹Abgelehnte Bewerber können sich erneut zur Eignungsprüfung anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.